

Kanntmachung der in § 45 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu Punkt 10 zu § 46 des Gesetzes? — Es ist nicht der Fall, ich frage also die Kammer zunächst:

„Ob sie Absatz 1 nach der Fassung der Zweiten Kammer annehmen will?“

Einstimmig.

„Und ob sie Absatz 2 in der in der gedruckten Zusammenstellung wiedergegebenen Fassung genehmigen will?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Die erste Differenz bezog sich auf § 59, war auch nur redactioneller Natur. Es ist beschlossen worden, Ihnen vorzuschlagen, Absatz 2 so zu fassen:

„Desselben Bergehens machen sich die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen schuldig, wenn sie in Betreff u. s. w.“

nach der Fassung der Zweiten Kammer. Es ist zum Theil die Fassung der Ersten, zum Theil die Fassung der Zweiten Kammer angenommen worden.

Präsident von Zehmen: Sofern sich Niemand zum Wort meldet zu Punkt 11 der Zusammenstellung, zu § 59 des Gesetzes, so frage ich die Kammer:

„Ob sie den dort ihr vorgelegten Vorschlag der Vereinigungsdeputation genehmigen will?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: In § 61 handelte sich bloß um das Citat mehrerer Paragraphen. Wir hatten vorgeschlagen, daß es bei einzelnen „folgende“ heißen müsse, bei einzelnen „folgender“. Wir haben uns dahin geeinigt, das Citat der Paragraphen ganz zu streichen und einfach zu sagen: „Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zu Punkt 12 zu § 61 des Gesetzes zum Wort? — Es ist nicht der Fall; ich frage die Kammer:

„Ob sie dem Vorschlage unserer Vereinigungsdeputation unter Punkt 12 zu § 61 des Gesetzes beitreten will?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: In § 62 handelt es sich bloß um ein einziges Wort, was irthümlicher Weise von der diesseitigen Deputation falsch verstanden worden war, nämlich „Entziehung“ und „Hinterziehung“. Wir hatten es für einen Druckfehler gehalten;

die verschiedenen Worte sind aber vollständig berechtigt. Es wird Ihnen also vorgeschlagen, hier der Fassung der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu Punkt 13 zu § 62? — Es ist nicht der Fall. Die Vereinigungsdeputation schlägt vor, daß bei diesem Punkt die Erste Kammer der Zweiten beitrete.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Was nun die Anträge anlangt, so waren Differenzen bei den Anträgen d und f. Wir haben uns dahin geeinigt, Ihnen vorzuschlagen, in dem Antrag unter d die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Steuerbezirke so bald wie möglich mit den nach dem Gesetz vom 21. April 1873 zu schaffenden Verwaltungsbezirke in Einklang bringe. Wir hatten gesagt: „soweit thunlich“. Es hielt Anfangs jede Deputation an ihrem Ausdruck fest. Wir haben uns aber schließlich überzeugt, daß beide Ausdrücke eigentlich ziemlich auf dasselbe hinauskommen, und da hat die Erste Kammer nachgegeben. Wir haben daher Sie zu bitten, die Fassung der Zweiten Kammer in dem Antrag unter d anzunehmen; ebenso den Antrag unter f, die Regierung zu ersuchen, daß sie auf baldige Beseitigung der Kreissteuerräthe Bedacht nehme.

Ich habe den falschen Buchstaben gelesen: bei e — das kommt ja noch vor f — bei e ist jede Kammer auf ihrem Antrag stehen geblieben. Die Zweite Kammer hatte beschlossen, die Hohe Staatsregierung wolle auf baldige Beseitigung der Kreissteuerräthe Bedacht nehmen, die Erste Kammer hatte beschlossen, den Antrag abzulehnen. Beide Deputationen sind auf ihrem Antrag stehen geblieben. Das ist, meine Herren, der einzige Punkt des Vereinigungsverfahrens, wo wir uns nicht geeinigt haben. Wir haben Sie also zu ersuchen, hier bei Ihrem früheren Beschlusse zu beharren bei Punkt e.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Punkt 14. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Eine Vereinigung hat in der Vereinigungsdeputation über den Antrag unter e nicht stattgefunden, sie hat einen gemeinschaftlichen Vorschlag nicht vorzulegen. Die Deputation unserer Kammer schlägt unserer Kammer vor, in Betreff des Antrages unter e bei Ihrem früheren Beschlusse stehen zu bleiben. Ich frage also die Kammer:

„Ob sie stehen bleiben will?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Es kämen nun die Anträge unter f und zwar unter den Nummern 1, 2 und 3. Bei Antrag 1 —